

# **BVGer D-637/2013 vom 14. Februar 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-637\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-637_2013)

FR: TAF D-637/2013 du 14 février 2013

IT: TAF D-637/2013 del 14 febbraio 2013

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG), weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Vorab ist festzustellen, dass im Gesuch vom 18. Juni 2012, welches Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war, keine persönliche Verfolgung B. \_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG geltend gemacht wird. Mithin ist dieses praxismässig nicht nach Treu und Glauben als Asylgesuch aus dem Ausland im Sinne von Art. 20 AsylG zu verstehen. Somit entfällt auch die gemäss Praxis der Prüfung des derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling vorangehende Überprüfung, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft originär, aufgrund einer eigenen persönlichen Gefährdung erfüllt (vgl. BVGE 2007/19 E. 3). Nach dem Gesagten sind vorliegend einzig die Voraussetzungen der Bewilligung der Einreise B. \_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin in die Schweiz gestützt auf Art. 51 AsylG (Familiennachzug) zu prüfen beziehungsweise ob diesem unter Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter in der Schweiz Asyl zu gewähren ist.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG wird minderjährigen Kindern von Flüchtlingen die Einreise auf Gesuch hin bewilligt, wenn sie durch die Flucht getrennt wurden und sie sich im Ausland befinden. Nach der Einreise werden die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerde beschränkt sich sinngemäss auf eine Wiederholung der bisherigen Vorbringen. Zusätzlich wird ausgeführt, das BFM habe übersehen, dass die Beschwerdeführerin nicht freiwillig nicht mit B. \_\_\_\_\_ zusammengelebt habe. Sie sei mit dem Kindsvater nicht verheiratet gewesen. Ihr habe im Jahr (...) das Sorgerecht zugestanden. Der Kindsvater habe B. \_\_\_\_\_ nicht nur nach D. \_\_\_\_\_ entführt, sondern sich auch während (...) nicht bei ihr gemeldet und sie über (...) Schicksal im Unklaren gelassen. Dies habe sie bereits im Rahmen ihres eigenen Asylverfahrens dargelegt. Das BFM habe auch übersehen, dass der Kindsvater, welcher B. \_\_\_\_\_ entführt habe, und dessen Familie B. \_\_\_\_\_ nicht die erforderliche Fürsorge zukommen liessen (vgl. Beschwerde S. 3-4).

#### **E. 5.3**

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorinstanz zu Recht die Einreise B. \_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin in die Schweiz nicht bewilligt und das Gesuch um Familienasyl abgelehnt hat (vgl. Sachverhalt Bst. B und E). Insbesondere erweist sich der Einwand, die Vorinstanz habe übersehen, dass B. \_\_\_\_\_ durch (...) Vater entführt worden sei, als unbegründet. Unbenommen davon vermag dieser Umstand nichts daran zu ändern, dass die Mutter vor ihrer Flucht im Jahr (...) über (...) lang nicht mit B. \_\_\_\_\_ zusammengelebt hat und mithin die Familiengemeinschaft nicht durch Flucht getrennt wurde, womit die vorerwähnte Voraussetzung für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz beziehungsweise die Gewährung von Familienasyl nicht gegeben ist. Das BFM hat in diesem Zusammenhang in seiner Verfügung im Übrigen zu Recht auf die Möglichkeit der Beschwerdeführerin hingewiesen, als Inhaberin einer Aufenthaltsbewilligung B beim zuständigen Kanton gestützt auf das AuG ein entsprechendes Familiennachzugsgesuch einzureichen. Schliesslich sei immerhin noch erwähnt, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Asylverfahrens bei ihrer seinerzeitigen ersten Anhörung beim BFM am 12.

August 2010 den Vornamen ihres damaligen Lebenspartners nicht mit F.\_\_\_\_\_ sondern mit G.\_\_\_\_\_ angab und weiter ausführte, keine Ahnung zu haben, wo sich dieser und B.\_\_\_\_\_ heute in D.\_\_\_\_\_ aufhalten würden.

#### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Einschluss B.\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin in das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG beziehungsweise die Bewilligung seiner Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht gegeben sind. Das BFM hat somit die Einreise von B.\_\_\_\_\_ in die Schweiz und das Familienasylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indes auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos geworden. Dasselbe gilt aufgrund des direkten Entscheids für das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses, weshalb über diese beiden Gesuche nicht zu befinden ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.